Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/11/26 2Ob400/70

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1970

Norm

EKHG §9 A

Rechtssatz

Eine kraß unrichtige Reaktion eines anderen Verkehrsteilnehmers braucht ein Kraftfahrer bei der Wahl seines eigenen Verhaltens nicht in Rechnung zu stellen. Eine solche Fehlreaktion stellt für ihn vielmehr ein unabwendbares Ereignis dar.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 400/70
  Entscheidungstext OGH 26.11.1970 2 Ob 400/70
  Veröff: ZVR 1971/161 S 214

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0058204

Dokumentnummer

JJR_19701126_OGH0002_0020OB00400_7000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at